

**Ordnung
für die Abschlussprüfung
für das Aufbaustudium in Journalistik
an der Johannes Gutenberg-Universität**

Vom 28. August 1980

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 34, S. 620;

geändert mit Ordnungen

vom 3. März 1983,

vom 8. Juli 1983,

vom 10. Oktober 1984,

vom 8. Januar 1986,

27. August 1986,

vom 14. Februar 1989

vom 27. Mai 1992]

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat am 14. Mai und am 9. Juli 1980 auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG -) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507, BS 223 - 41), die folgende Prüfungsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 28. August 1980 - Az.: 953 Tgb. Nr. 1226 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Abschlussprüfung für das journalistische Aufbaustudium erbringt den Nachweis über den Abschluss einer am Beruf des Journalisten orientierten Ausbildung. Diese umfasst die Ausbildung in der Lehrredaktion, die Redaktionspraktika außerhalb der Universität in der vorlesungsfreien Zeit, sowie die Studien in einem zweiten Fach.

§ 2

Zulassung

(1) Der Kandidat kann spätestens 14 Tage vor dem Ende der Vorlesungszeit des letzten Studiensemesters unter Beifügung der Unterlagen gemäß Absatz 2 die Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind ein mindestens viersemestriges Aufbaustudium und die Vorlage

1. des Abitur- oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses,
2. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache mit Angaben über den Studienverlauf,
3. des Abschlusszeugnisses eines wissenschaftlichen Studiums (Staatsexamen, Diplom. M. A., Promotion oder äquivalenter Abschluss),

4. vier benoteter Scheine aus dem Bereich der Lehrredaktion,
 5. der Nachweise über drei Redaktionspraktika außerhalb der Universität nach Maßgabe des Angebotes,
 6. der Nachweise über das Studium des zweiten wissenschaftlichen Faches (vgl. Anlage).
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 3 Prüfungsausschuss

Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Er wird vom Fachbereichsrat gebildet. Ihm gehören an: die Professoren des Journalistischen Seminars und zwei Professoren der Publizistik. Er wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

§ 4 Prüfung

Die Prüfung erfolgt im Fach Journalistik und in einem zweiten Fach, in der Regel der Publizistikwissenschaft. Ein anderes Fach kann nach Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines beauftragten Vertreters des anderen Faches als zweites Fach ausgewählt werden. Ausgeschlossen von der Wahl sind Fächer, in denen der Student bereits ein Examen abgelegt hat.

§ 5 Prüfung im Fach Journalistik

Die Prüfung im Fach Journalistik besteht aus einem studienbegleitenden Teil (bewertete Seminarscheine) und einer journalistischen Hausarbeit. Ihr Thema wird unmittelbar nach Vorlesungsende des letzten Studienseesters vom ersten Prüfer gestellt. Die Hausarbeit muss nach drei Wochen abgeliefert werden. Sie wird von dem ersten und zweiten Prüfer mit einer Note gemäß § 9 bewertet. Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 6 Teilnote Journalistik

Der Leiter der Lehrredaktion errechnet die Note für das Fach Journalistik aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Hausarbeit und sämtlicher Noten der Semesterscheine der Lehrredaktion. Die den Scheinen zugrundeliegenden Studienleistungen müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

§ 7 Prüfung und Teilnote im zweiten Fach

- (1) Die Abschlussprüfung im Fach Publizistikwissenschaft besteht aus einem Prüfungsgespräch von 45 Minuten Dauer. Die Prüfungsthemen werden von den Prüfern entsprechend den von den Studenten gewählten zwei Schwerpunkten bestimmt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfer setzt die Note fest. Bei der mündlichen Prüfung können Studenten des eigenen Faches anwesend sein, sofern der Kandidat nicht widerspricht.

(3) Die Anforderungen an das Studium im Fach Publizistikwissenschaft als Zweitfach sind in der Anlage 1, die Anforderungen für das Studium und die Abschlussprüfung in allen anderen zugelassenen Zweitfächern in der Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 8 Prüfungsprotokoll

Über die mündliche Prüfung im zweiten Fach ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem Ort und Zeit des Prüfungsgesprächs, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, der Name des Kandidaten, die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs und die Note festgestellt werden. Das Protokoll ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 9 Notenskala

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird die Fachnote oder die Note für eine einzelne Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel von mehreren Noten errechnet, so lautet sie:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5

= sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5

= gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5

= befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0

= ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0

= nicht ausreichend.

§ 10 Gesamtnote

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Gesamtnote der Prüfung als arithmetisches Mittel der Teilnote für das Fach Journalistik und der Teilnote für das zweite wissenschaftliche Fach fest. Ergäbe das eine Zwischennote, so gibt die Teilnote für das Fach Journalistik den Ausschlag.

§ 11 Mindestleistung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in beiden Fächern mindestens "ausreichend" erlangt wurde.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtzeitigen Gehör zu geben.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

(1) Der Bewerber kann die Prüfung in dem Fach, in dem er nicht bestanden hat, einmal wiederholen.

(2) Zur Wiederholungsprüfung soll sich der Kandidat spätestens eine Woche vor dem nächstmöglichen Prüfungstermin melden. Versäumt der Kandidat ohne triftigen Grund eine fristgemäße Meldung, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

§ 14 Zeugnis

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. Es enthält auch die Teilnoten und die Gesamtnote der Prüfung. Es wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 15 Informationsrecht des Kandidaten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat auf seinen Antrag hin die vollständige Prüfungsakte einsehen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats seit dem Tag der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Der Kandidat kann sich vor Ablauf der Prüfung über Teilergebnisse der Prüfung unterrichten.

§ 16 Ablehnung

Ablehnende Bescheide sind dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

§ 17 Widerspruch

Erhebt der Kandidat Widerspruch gegen Entscheidungen aufgrund dieser Prüfungsordnung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Ungültigkeitserklärung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Ordnung für die Abschlussprüfung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 28. August 1980

Anlagen

Anlage 1 (Anforderungen an das Studium im Fach Publizistikwissenschaft)

Das Fach Publizistikwissenschaft ist in der Regel zweites Fach bei der Abschlussprüfung für das Aufbaustudium in Journalistik.

Im Fach Publizistikwissenschaft sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden zu besuchen. Das Studium gliedert sich wie folgt auf:

1. Vier Vorlesungen = 8 Stunden
2. Ein Proseminar = 2 Stunden
3. Eine Übung = 2 Stunden
4. Ein Methodenpraktikum = 2 Stunden
5. Ein Seminar = 2 Stunden

In allen Lehrveranstaltungen (außer Vorlesungen) sind qualifizierte Leistungsnachweise zu erwerben. Die inhaltlichen Anforderungen dieser Lehrveranstaltungen legt die Studienordnung für den Studiengang Journalistik fest.

Anlage 2 (Studienleistungen und Prüfungsanforderungen im Zweiten Fach - außer Publizistikwissenschaft -)

I. Öffentliches Recht

Die Anforderungen an das Studium des Öffentlichen Rechts als Zweitfach hat der Fachbereichsrat Rechts- und Wirtschaftswissenschaften auf seiner Sitzung vom 12. Februar 1980 beschlossen.

Im Verlauf des Journalistikstudiums sind Veranstaltungen im Umfang von 20 Semesterwochenstunden zu besuchen.

Im einzelnen:

Pflichtveranstaltungen	Semesterwochenstunden
Allgemeine Staatslehre, zugleich Einführung ins Öffentliche Recht oder Einführung ins Öffentliche Recht	2
Staatsrecht I (Organisationsrecht)	2
Staatsrecht II (Grundrechte)	3

Staatsrecht III (Staatsrechtliche Bezüge zum Völkerrecht)	2
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	2
Klassiker der Staatsphilosophie oder Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie	2
Verwaltungslehre I	2
Verwaltungslehre II	2
Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	<u>3</u>
Summe	20

Studienbegleitende Prüfungen:

Die Kandidaten müssen sich in drei der zu besuchenden Fachvorlesungen einer Semesterabschlussprüfung von je 15 Minuten Dauer unterziehen.

Aus diesen Prüfungsleistungen bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufbaustudiums Journalistik eine Durchschnittsnote nach der Notenskala gemäß der Ordnung für die Abschlussprüfung des Journalistik-Studiums.

II. Wirtschaftswissenschaften

Die Anforderungen an das Studium der Wirtschaftswissenschaften als Zweifach hat der Fachbereichsrat Rechts- und Wirtschaftswissenschaften auf seiner Sitzung vom 12. Februar 1980 beschlossen.

Im Verlauf des Journalistikstudiums sind Veranstaltungen im Umfang von 28 Semesterwochenstunden zu besuchen.

Im einzelnen:

Pflichtveranstaltungen	Semester- wochenstunden
Vorlesung und Übung zur Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Nicht-Ökonomen	4
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	3
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre: Teil I und Teil II (2 zweistündige Vorlesungen und 2 zweistündige Übungen)	8
Wirtschaftskreislauf und Sozialprodukt	2
Einführung in die Wirtschaftsgeschichte	3
Grundlagen der (Mikro- und Makroökonomik) (2 zweistündige Vorlesungen und 2 zweistündige Übungen)	<u>8</u>

Studienbegleitende Prüfungen:

Die Kandidaten müssen durch eine Klausur die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Nicht-Ökonomen nachweisen. Sie müssen ferner wahlweise entweder einen Übungsschein über den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltung Grundlagen der Mikro- und Makroökonomik vorlegen oder sich in zwei der zu besuchenden Fachvorlesungen einer Semesterabschlussprüfung von je 15 Minuten Dauer unterziehen.

Aus diesen Prüfungsleistungen bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufbaustudiums Journalistik eine Durchschnittsnote nach der Notenskala gemäß der Ordnung für die Abschlussprüfung des Journalistik-Studiums.

III. Geschichte

Das Studium der Geschichte als zweites Fach im Journalistikstudium kann in den Gebieten

1. der Alten oder
2. der Mittleren sowie Neueren und Neuesten oder
3. der Osteuropäischen Geschichte

belegt werden.

In der Regel sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Grund- und Hauptstudium zu absolvieren:

1. In **Alter Geschichte** sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden zu besuchen, und zwar:

1 Einführungsveranstaltung	=	2
1 Proseminar	=	2

Voraussetzung für den Besuch:
Kenntnisse in

 1. Latein (durch Schulzeugnis, mindestens dem "Kleinen Latinum" entsprechend, oder durch eine Ergänzungsprüfung zu belegen);
 2. zwei modernen Fremdsprachen (in der Regel Englisch und Französisch, in einer Klausur nachzuweisen).

je 2 Vorlesungen in griechischer und römischer Geschichte	=	8
1 Grundwissenschaftliche Übung	=	2
1 Seminar	=	<u>2</u>
		<u>16</u>

Die Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 45 Minuten Dauer.

2. In **Mittlerer sowie Neuerer und Neuester Geschichte** sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden zu besuchen, und zwar:

2 Proseminare (1. Mittlere, 2. Neuere oder Neueste Geschichte) = 4

Voraussetzung für den Besuch:

Kenntnisse in

1. Latein (durch Schulzeugnis, mindestens dem "Kleinen Latinum" entsprechend, oder durch eine Ergänzungsprüfung zu belegen);
2. zwei modernen Fremdsprachen (in der Regel Englisch und Französisch, in einer Klausur nachzuweisen).

4 Vorlesungen in Mittlerer, Neuerer und Neuester Geschichte = 10

1 Übung = 2

2 Seminare (1. Mittlere, 2. Neuere oder Neueste Geschichte) = 4

20

Die Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 45 Minuten Dauer.

3. In **Osteuropäischer Geschichte** sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 19 Semesterwochenstunden zu besuchen, und zwar:

2 Proseminare (davon in der Regel eines in allgemeiner Geschichte, das andere in Osteuropäischer Geschichte) = 4

Voraussetzung für den Besuch:

Kenntnisse in

1. Latein (durch Schulzeugnis, mindestens dem "Kleinen Latinum" entsprechend, oder durch eine Ergänzungsprüfung zu belegen);
2. zwei modernen Fremdsprachen (in der Regel Englisch oder Französisch, in einer Klausur nachzuweisen).

3 oder 4 Vorlesungen = 9

1 Übung = 2

2 Seminare = 4

19

Die Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 45 Minuten Dauer.

IV. Ethnologie

Das Studium der Ethnologie kann als zweites Fach im Journalistik-Studium belegt werden.

Im Fach Ethnologie sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 17 Semesterwochenstunden zu besuchen, für die ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, und zwar:

1. Pflichtveranstaltung "Einführung in die Ethnologie"	=	<u>1</u>
2. Wahlpflichtveranstaltungen (Übungen, Seminare, Vorlesungen mit Kolloquium auf dem Gebiet der Ethnologie, davon mindestens zwei Semesterwochenstunden aus den Gebieten Nr. 4 a bis 4 e, 5 bis 6 und 12 a bis 12 i der Studienordnung Ethnologie)	=	<u>16</u>
		17

Die Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 45 Minuten Dauer.

V. Deutsch

Das Fach Deutsch kann als zweites Fach im Journalistik-Studium belegt werden. Die Anforderungen an das Studium des Faches Deutsch als Zweitfach hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie I am 2. Dezember 1980 beschlossen.

Im Verlaufe des Journalistikstudiums sind Veranstaltungen im Umfang von 20 Semesterwochenstunden zu besuchen, und zwar:

1. Vier Seminare, davon mindestens ein Hauptseminar	=	8
2. Weitere Lehrveranstaltungen, davon mindestens 6 Semesterwochenstunden Vorlesungen	=	<u>12</u>
		20

Die Aufnahmevoraussetzungen für ein Hauptseminar entsprechen denen des Studienplanes Deutsch.

Vergleichbare Leistungsnachweise aus dem Grundstudium in anderen philologischen Fächern werden als Voraussetzung für die Aufnahme in das Hauptseminar des entsprechenden Fachgebietes anerkannt.

Die Vergleichbarkeit der Leistungsnachweise wird von dem Geschäftsführenden Leiter des Deutschen Instituts im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern festgestellt.

Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen. Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Die qualifizierten Leistungsnachweise aus den Seminarveranstaltungen (Scheine) sind Teil der Prüfungsleistung.
2. In drei der zu besuchenden weiteren Lehrveranstaltungen ist eine mündliche Semesterabschlussprüfung von je 15 Minuten Dauer abzulegen.

Sowohl die schriftlichen als auch die mündlichen Prüfungsleistungen müssen sich auf die Bereiche Sprach- und Literaturwissenschaft erstrecken.

Aus diesen Prüfungsleistungen bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufbaustudiums Journalistik eine Durchschnittsnote nach der Notenskala dieser Ordnung. Dabei bilden die Leistung aus dem Hauptseminar nach Wahl des Kandidaten 2/8 und jede weitere Leistung je 1/8 der Endnote.

VI. Soziologie

Das Fach Soziologie kann als zweites Fach im Journalistikstudium belegt werden.

Im Fach Soziologie sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 Wochenstunden zu besuchen; das Studium gliedert sich wie folgt:

1. Vier Vorlesungen	=	8
2. Eine Übung für Anfänger	=	2
Eine Übung Methoden empirischer Sozialforschung	=	2
Eine weitere Übung für Fortgeschrittene	=	2
3. Drei Seminare	=	<u>6</u>
		20

In allen Übungen und Seminaren sind qualifizierte Leistungsnachweise zu erwerben.

Die inhaltlichen Anforderungen der Lehrveranstaltungen legt die Studienordnung für das Studium im Fach Soziologie fest.)

Die Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 45 Minuten Dauer.

VII. Politikwissenschaft

Das Fach Politikwissenschaft kann als zweites Fach im Journalistikstudium belegt werden.

Im Fach Politikwissenschaft wird der Besuch von Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Grund- und aus dem Hauptstudium verlangt.

Wahlpflichtveranstaltungen	Semesterwochenstunden
4 Vorlesungen	8
4 Seminare des Grundstudiums	8
2 Seminare des Hauptstudiums	<u>4</u>
Summer	20

Die vier Seminare des Grundstudiums sollen aus folgenden Sachgebieten gewählt werden:

- Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleichende Regierungslehre
- Internationale Beziehungen
- Politische Theorie
- Wirtschaft und Gesellschaft (Politische Ökonomie)

Studenten der Journalistik, die bereits ein sozialwissenschaftliches Fach studiert haben, können drei Seminare des Hauptstudiums besuchen und die Zahl der Seminare des Grundstudiums auf drei beschränken.

Für alle Seminare sind qualifizierte Leistungsnachweise zu erwerben.

Die inhaltlichen Anforderungen der Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für Politikwissenschaften festgelegt.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 45 Minuten Dauer.

VIII. Philosophie

Das Fach Philosophie kann als zweites Fach im Journalistikstudium belegt werden.

Im Fach Philosophie sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 Wochenstunden zu besuchen; und zwar 4 Seminare (3 Proseminare und ein Hauptseminar) aus verschiedenen Disziplinen der Philosophie, die mit einem qualifizierten Leistungsnachweis abzuschließen sind. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, weitere Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl im Umfang von 12 Semesterwochenstunden zu belegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 45 Minuten Dauer.

IX. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Das Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft kann als zweites Fach im Journalistikstudium belegt werden.

Mindestanforderung ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Pflichtlehrveranstaltung) sowie an einem weiteren Proseminar und an zwei Hauptseminaren (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Daneben sind weitere Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu belegen.

Die Anzahl der Semesterwochenstunden von Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen beträgt 20.

Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer.

Die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.

X. Deutsche Volkskunde

Das Fach Deutsche Volkskunde kann als zweites Fach im Journalistikstudium belegt werden.

Im Fach Deutsche Volkskunde sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 Wochenstunden zu besuchen: und zwar

Pflichtlehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden
----------------------------	-----------------------

4 Seminare, davon mindestens 2 Hauptseminare	8
--	---

Wahlpflichtlehrveranstaltungen
wie Vorlesungen, Seminare,
Übungen, Projektstudien

Die Prüfungsleistungen bestehen aus qualifizierten Leistungsnachweisen der Seminarveranstaltungen und einem Prüfungsgespräch von 45 Minuten Dauer.

Die qualifizierten Leistungsnachweise und die mündliche Prüfung werden im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.

XI. Evangelische Theologie

Das Fach Evangelische Theologie kann als zweites Fach im Journalistikstudium belegt werden.

Studienvoraussetzungen

1. Allgemein

1.1 Sprachkenntnisse: Kleines Latinum beziehungsweise Latinum gemäß KMK-Vereinbarung vom 26. Oktober 1979 (GVBl. 1982, S. 176 ff.) und Nachweis über den Besuch eines staatlichen, akademischen oder kirchlichen Griechischkurses ("Kommentarfähigkeit").

1.2 Besuch von Lehrveranstaltungen im Verlauf von 20 Semesterwochenstunden. Im einzelnen sind nachzuweisen:

- ein Proseminar und ein Hauptseminar im Alten oder Neuen Testament

oder

je ein Proseminar im Alten und Neuen Testament

- ein Proseminar in Kirchengeschichte
- ein Proseminar in Systematischer Theologie
- ein Hauptseminar in Praktischer Theologie
- ein Proseminar oder eine Übung in Religions- und Missionswissenschaft
- weitere acht Semesterwochenstunden in den Disziplinen der Evangelischen Theologie.

Schwerpunktbildung ist erwünscht.

2. Für die Bewerber mit abgeschlossenem Studium der Katholischen Theologie

2.1 Sprachkenntnisse: wie unter 1.1.

2.2 Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 Semesterwochenstunden. Im einzelnen sind nachzuweisen:

- ein Hauptseminar im Alten oder Neuen Testament
- zwei Hauptseminare in Kirchengeschichte
- zwei Hauptseminare in Systematischer Theologie

- ein Hauptseminar in Praktischer Theologie
3. Weitere acht Semesterwochenstunden in den Disziplinen der Evangelischen Theologie mit dem Schwerpunkt in Kirchengeschichte und Systematischer Theologie.

Prüfungsanforderungen

1. Allgemein

- Bibelwissenschaften: Kenntnisse der Entstehung, der Eigenart und des Inhalts der biblischen Bücher
- Kirchengeschichte: Überblickskenntnisse der Hauptepochen und -ereignisse
- Systematische Theologie: Kenntnisse der Dogmatik und Ethik
- Praktische Theologie: Kenntnisse einer Gesamtdarstellung, vertiefte Kenntnis eines Einzelgebiets (zum Beispiel Homiletik, Liturgik usw.)
- Religions- und Missionswissenschaft: Kenntnis einer nichtchristlichen Religion.

2. Für Bewerber mit abgeschlossenem Studium der Katholischen Theologie

- Bibelwissenschaften: Kenntnisse der Entstehung, der Eigenart und des Inhalts der biblischen Bücher
- Kirchengeschichte: Überblickskenntnisse der Hauptepochen und -ereignisse; vertiefte Kenntnisse der Reformationszeit
- Systematische Theologie: Kenntnisse der evangelischen Dogmatik und Ethik; vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich des 3. Glaubensartikels
- Praktische Theologie: Kenntnisse einer Gesamtdarstellung, vertiefte Kenntnis eines Einzelgebietes (zum Beispiel Homiletik, Liturgik usw.)

Prüfungsleistungen

1. Qualifizierte Leistungsnachweise der Seminarveranstaltungen.
2. Eine mündliche Prüfung. Sie besteht aus einem Prüfungsgespräch von 45 Minuten Dauer, das sich auf Systematische Theologie und eine weitere vom Kandidaten zu benennende Disziplin erstreckt.

Die qualifizierten Leistungsnachweise und die mündliche Prüfung werden im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.